

Beiheft

2

S 310

1386 Febr. 4 [uff den nehisten sundag nach unser Frauwen tage . . .
purificacio].

[725]³¹⁰

Zutte von Lyningen, Wildgräfin zu Dumen, kommt mit Wilhelm von Waldecken, dem ihr verstorbener Mann (unszer hulchen selige) als von Harttrads seligen wegen fins (des Wildgrafen) bruders 100 Mainzer Gulden schuldig war, ihm davon je 50 Gulden auf nächste Fastnacht über ein Jahr und auf St. Martins-Tag zu zahlen, und setzt zu Bürgen Wynande von Waldecke, Horich von Merysheim und Johan von Wymnsheim, die bei Nichtbezahlung auf Mahnung jeder mit einem Knecht und einem Pferde in Cruzenach (Kreuznach) Einlager geloben bis zur Bezahlung. Bei Todesfall eines Bürgen will sie binnen 14 Tagen einen neuen stellen; ebenso gelobt sie, die Bürgen schadlos zu halten.

Die Bürgen siegeln mit ihr.

Orig. eingeschnitten. 4 Siegel ab; Dham 973. — Verq. Regest 744.